

# RS Lvwg 2021/7/1 LVwG-AV-1098/001-2015

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 01.07.2021

## Rechtssatznummer

1

## Entscheidungsdatum

01.07.2021

## Norm

AWG 2002 §73

## Rechtssatz

Aus den Materialien zu § 73 AWG (vgl. RV 984 BlgNR 21. GP, 103/104) leuchtet die gesetzgeberische Absicht hervor, dass gemäß § 73 Abs 1 leg cit jeder zu den in dieser Gesetzesbestimmung genannten Maßnahmen zu verpflichten ist, dem die Abfälle bzw die Gefahr zuzurechnen sind, vor allem der – wenn auch schuldlose – Verursacher (sowie der Eigentümer der Abfälle). Laut diesen Materialien sei bei § 73 leg cit „ebenso wie beim § 31 WRG 1959“ von einer Solidarhaftung auszugehen, und es unterlägen „analog zum Wasserrecht“ Anordnungen gemäß § 73 Abs 1 bis 4 AWG keiner Bewilligungspflicht nach anderen Bundesvorschriften (NÖ LVwG LVwG-AV-683/001-2014).

## Schlagworte

Umweltrecht; Abfallwirtschaft; Behandlungsauftrag; Gefährdung; Gewässerverunreinigung; Maßnahmen;

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:LVWGN:2021:LVwG.AV.1098.001.2015

## Zuletzt aktualisiert am

22.11.2021

**Quelle:** Landesverwaltungsgericht Niederösterreich LVwg Niederösterreich, <http://www.lwvg.noel.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)